



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/51/70-2013

BETREFF

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes
 – Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft; Stellungnahme
 Bezug: BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013

DATUM

20.03.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung unvorgreiflich der Haltung des Salzburger Landesregierung betr Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates gemäß Art 131 Abs 4 B-VG folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Frage der Erteilung einer Zustimmung gemäß Art 131 Abs 4 B-VG im Hinblick auf die im Art 2 und Art 3 geplante Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts betreffend wird zunächst auf die dem Bundeskanzleramt bereits übermittelte gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 (VST-1125/92), vor allem auf den darin zitierten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 (VST-361/364), hingewiesen. Diese gemeinsame Länderstellungnahme wird seitens des Landes Salzburg mitgetragen. Die kritische Haltung des Landes Salzburg zur geplanten Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Errichtung einer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts im Land Salzburg nicht vorgesehen ist und daher für die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Anreise zur nächstgelegenen Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts in Linz notwendig ist. Die Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist daher nicht nur aus fachlichen Grün-

den nicht zu begründen – die in den Erläuterungen dafür angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen –, sondern widerspricht auch fundamental dem Gedanken der Bürgernähe.

2. Zu Artikel 1 (Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002)

Zu § 13a:

Die im Abs 1 geplante Übernahme des Herstellerbegriffes von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) aus der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (im Folgenden als "Richtlinie 2012/19/EU" bezeichnet) lässt erhebliche Auswirkungen auf das gut eingeführte und funktionierende System der Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erwarten. Da auch andere wesentliche Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wird von einer gesonderten Übernahme des Herstellerbegriffs der Richtlinie 2012/19/EU als ersten Umsetzungsschritt abgeraten und stattdessen vorgeschlagen, für die Umsetzung dieser Richtlinie ein stimmiges Gesamtkonzept zu erarbeiten. Als erste Inhalte eines solchen Gesamtkonzepts wird zunächst vorgeschlagen, dass alle Hersteller von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die keinen Sitz im Inland haben, über eine Zustelladresse im Inland verfügen müssen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Zahlungsverpflichtungen, die aufgrund der nationalen Bestimmungen über die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bestehen, auch bei einem nationalen Gericht eingeklagt werden können.

Zu § 87c:

Die im Abs 5 geplante Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Landeshauptmann auch in Verwaltungsstrafverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Zu den §§ 87c Abs 3 und 4 sowie 87d:

1. Die im § 87d enthaltenen Übermittlungspflichten stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem geplanten § 87c Abs 3 und 4, die im Ergebnis ein in sich geschlossenes Rechtsmittelsystem begründen, welches den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, gegen jedwede Entscheidung der Behörden Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw gegen jedwede Entscheidung der Verwaltungsgerichte Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Diese weitreichenden Ermächtigungen stellen das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung in Frage und verkennen den Ausnahmecharakter der Art 132 Abs 5 und 133 Abs 8 B-VG, weshalb diese Bestimmungen und die damit im Zusammenhang stehenden Übermittlungspflichten entschieden abgelehnt werden. Kein Einwand besteht gegen die Pflicht

zur Übermittlung von Feststellungsbescheiden gemäß § 6 Abs 1 und 4 AWG 2002 sowie von Strafbescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden.

2. Vor dem Hintergrund der im § 38 AWG 2002 enthaltenen Konzentrationsbestimmungen ist unklar, ob sich die im § 87c Abs 3 und 4 enthaltenen Ermächtigungen auch auf alle in Verfahren gemäß § 37 AWG 2002 mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen bezieht.

3. Zu Artikel 2 (Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes):

Zu den §§ 25a und 25b:

1. Diese Bestimmungen werden entschieden abgelehnt. Auf die Ausführungen zu den vergleichbaren §§ 87c Abs 3 und 4 sowie 87d AWG 2002 wird verwiesen.

2. Angemerkt wird, dass mit der Vollziehung des 2. Abschnittes des Altlastensanierungsgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut ist. Es sollte daher klargestellt werden, ob sich die im § 25a enthaltenen Ermächtigungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, "in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes" Beschwerde bzw Revision zu erheben sowie die damit im Zusammenhang stehenden Übermittlungspflichten auch auf die Beitragseinhebungsbescheide der Zollbehörden bezieht.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC

7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-01/801/132-2013, Intern